1) "das Ministerium des Innern habe sich nicht innerha der ihm nach §. 31 der Verfassungsurkunde und nach dem Gesetze vom 3. Juli 1835 und der Verordnung vom 10. August 1837 verliehenen Ermächtigung: über die Abtretung von Grundeigenthum entscheiden zu können, bewegt,

vergl. die Sanel von Cronenthallsche Beschwerdeschrift Seite 6,

benn obschon baffelbe anerkannt habe:

baß daß Expropriationsrecht ein wichtiges und tief in Privatverhaltnisse eingreifendes Privilegium sei, und baß die Ermachtigung zur Genehmigung des abzutretenden Grund und Bodens blos innerhalb der durch jene Gesetze festgestellten Bedingungen zu verstehen, einer beliebigen Ausdehnung aber nicht fähig sei,"

fo eigne sich solches bennoch bas Recht an, nachträgliche Abanderungen zu gewähren, auch dann, wenn schon der angelegte Eisenbahnplan vollständig vorgelegen habe, und genehmigt worben sei, als wodurch die freie Gebahrung mit jedem an eine Eisenbahn grenzenden Grundstücke aushöre, da doch die gedachte Ermächtigung mit der Genehmigung des Huptplans von selbst erlösche,

vergl. die erwähnte Beschwerdeschrift Seite 141 flg.

2) "das ermahnte Ministerium behaupte, bag eine Nach= expropriation im eigentlichen Sinn nicht stattgefunden habe",

was jedoch der Fall wirklich sei, da der Bahnhof der sachsischbayerschen Gisenbahn vor Erpropriation seiner, Sanels von Cronenthall, Besitzungen bereits durch deutliche Merkmale bezeichnet und abgesondert gewesen mare.

Bergt. G. 147 ber Befdwerbefchrift.

3) "das Ministerium des Innern hatte gestattet, ohne Nachweis irgend eines Nothwendigkeitsgrundes, die Nacherpropriation von Grund und Boden, welcher ganz außerhalb des Bereiches des Unternehmens in der ruckwartsliegenden Richtung sich befinde und nach Busgestandniß des Directorii der sachsischen Eisensbahn, in dieser Beziehung",

vergl. Geite 7 ber Beschwerbeschrift,

denn es sei diese Nacherpropriation in der ruckwarts liegenden Richtung, also ganz außerhalb des Unternehmens und ohne daß sich durch die Benutung der Bahn, welche nur erst begonnen, irgend ein dringender Nothwendigkeitsgrund nachträglich hatte herausstellen konnen, und ohne einen solchen bei dem Termine am 12. November 1841 nur namhaft zu machen, gestattet worden.

Much habe bas Directorium ber fachfisch bayerichen Gifensbahn zugestanden, daß die Nacherpropriation auf ein außerhalb des Bereichs des Unternehmens liegendes Grundstuck gerichtet sei, benn sie benenne das Lettere im Geschäftsbericht vom 24. Juni 1842, S. 4, ein den Bahnhof berührendes Stuck.

Bergi, S. 155 fig. ber Befchwerbeschrift.

4) "Dasselbe Ministerium habe nur den mundlichen Erlauterungen des von ihm selbst ernannten Oberingenieurs und der Bersicherung des Directorii Gehör gegeben und den Grundbesitzern, hinsichtlich der Nacherpropriationen, Einwendungen zu machen, nicht gestattet", vergl. fol. 7 ber Beschwerbeschrift,

das erhelle baraus: daß ihm, Hånel von Cronenthall, durch die Rreisdirection eröffnet worden fei:

daß, wie überhaupt die Frage, ob und inwieweit die Abstretung eines Grundstücks zur Anlegung einer Eisenbahn nothwendig sei? keinen Gegenstand der Erörterung zwischen den Unternehmern und den betreffenden Grundbesitzern bilde, sondern von dem Ministerium des Innern nach administrativem Ermessen zu entscheiden sei,

was auch in dem Ministerialrescript vom 20. April 1842 wie- berholt worden ware.

Bergl. G. 55 fig. ber Beschwerbeschrift.

5) "Das gedachte Ministerium habe eine Bermandlung ber Nothwendigkeitsgrunde gebraucht, von benen ber zuletzt angegebene leeres Vorgeben sei."

Bergl. S. 8 ber Beschwerbeschrift.

Der nach dem Hauptplan anzulegende Bahnhof habe namlich hinreichenden Raum für die Zwecke der Eisenbahngesellschaft, auch sei der Platz, auf dem die Hanel von Cronenthallschen Besitzungen sich befänden, demnach weder zur Erweiterung des Bahnhofs noch zu Herstellung des Verkehrs mit der Stadt Leipzig, da hinreichender Platz zu den Wegen nach dem Bahnshofe vorhanden gewesen, erforderlich; dahingegen das Vorgeben des Directorii der Eisenbahngesellschaft, daß nämlich dieser Platz mit Gebäuden solle bedeckt werden, als ein leeres Vorgeben sich vor Augen stelle.

Bergl. S. 158 fig. ber Befchwerbefdrift.

6) "Das Ministerium des Innern habe durch Nacherpropriation gegen die Bestimmung &. 31 der Berfassungsurkunde, nach administrativem Ermessen über das sub 3 gedachte Grundeigenthum in Folge der angedeuteten unrichtigen Angaben, welche von dem Directorio der sachsisch-bayerschen Gisenbahn ausgegangen, bei dem die Staatsregierung durch 2 Directoren und 1 Regierungscommissar vertreten sei, entschieden."

Bergl. Seite 8 der Befchwerbefchrift.

Denn obschon gedachtes Ministerium bei einer Differenz, welche bei Unlegung der leipzigsdresdner Gisenbahn wegen des Durchstichs bei Machern in einer Entscheidung vom 8. August 1838:

die Berbindlichkeit der Grundeigenthumer zur Abtretung beruhe nach dem Gesetze vom 3. Juli 1835 no. 2 auf der Nothwendigkeit,

ausgesprochen habe, und wenn schon nach den genehmigten Statuten der sachsisch=bayerschen Eisenbahn g. 44 b. die Disrectoren und Regierungscommissare verpflichtet waren, Besichlusse, gegen welche Bedenken vorwalten, zu verhindern, so hatte dennoch das erwähnte Ministerium die Erpropriation und Verfügung über Anderer Grundeigenthum lediglich auf beliebige Angabe der Unternehmer genehmigt,

vergl. S. 168 fig. ber Beschwerbeschrift.

7) "Das benannte Ministerium ertendire gegen den Ins halt bes Gesetzes vom 3. Juli 1835 die Anlegung einer Gisenbahn auf Anlegen von Bahnhofen".

Bergl. S. 8 ber Befdwerbefdrift.

denn das angezogene Gefet &. 2 fpreche nur von der Gifenbahn, den erforderlichen Bachthausern und andern Gebauden, für